

SATZUNG

DES 1. ASCHAFFENBURGER EISSPORTVEREIN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen < < 1 . Aschaffenburg Eissportverein>>. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Ausführung und Pflege von allen Eissport- und Hockeyarten.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder erwirkt. Der Verein stellt hierfür seine Anlagen zur Verfügung; die Übungen finden unter Leitung von Sportfachkräften statt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Bei jüngeren Mitgliedern ist das Einverständnis der Eltern erforderlich. Über das schriftlich einzureichende Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich (12 mal im Jahr) per SEPA-Lastschrift eingezogen. Sollte dem Einzug widersprochen werden, wird das betreffende Mitglied vom Training ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft und Anspruch auf den Mitgliedsbeitrag bestehen bis zum Austritt aus dem Verein. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung. Die Mindest-Mitgliedschaft beträgt 1 Geschäftsjahr.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 31. März des Jahres möglich.

Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss einem Vorstandsmitglied zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies erfolgt nach einer vorher ausgesprochenen einmaligen Abmahnung durch den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit. Der begründete Ausschließungs-Beschluss wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. § 5 Abs. 2 der Satzung gilt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1. i.V. m. § 32 BGB mit der Maßnahme, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand (1. und 2. Vorsitzender) bleibt jedoch, solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Satzungsänderungen
- die Wahl des Vorstands, sowie dessen Entlastung
- die geänderte Beitragsfestsetzung
- die Auflösung des Vereins

J

ährlich zum Saisonende muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder
- wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung wird schriftlich bekannt gegeben. Die Wahlen sind geheim, wie es § 8 vorsieht oder auf Antrag offen. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist, eine Zweckänderung bedarf einer Mehrheit von 4/5. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aschaffenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes Liquidatoren.

§ 12 Vermögensanfall

Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhanden Vereinsvermögen fällt an die Stadt Aschaffenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.